



Ramerberg



Rott a. Inn

**Vollzug der Verordnung zum Sprengstoffgesetz;
Anordnung zum Schutz der historischen Bausubstanz im Bereich
Kirche/Kaiserhof sowie am Marktplatz für Verbot von Raketen usw. an
Silvester und Neujahr**

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt die Gemeinde Rott a. Inn gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.2020 folgende

"Allgemeine Anordnung"

Wegen der bestehenden Brandgefahr wird das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Rott a. Inn im Bereich der Anwesen

Kaiserhof 1, 2 und 3,
Marktplatz 2, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14

jeweils am 31. Dezember und am 01. Januar jeden Jahres verboten.

Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Lageplan durch eine rot durchbrochene Linie dargestellt und als Anlage 1 Bestandteil der Anordnung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 46 Nr. 9 der Verordnung zum Sprengstoffgesetz dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rott a. Inn, den 19.11.2021

Daniel Wendrock
1. Bürgermeister

Lageplan:

